

Definition von "Qualifizierter Institutioneller Käufer" (*Qualified Institutional Buyer*) in Rule 144A zum Securities Act¹

1. "Qualifizierter Institutioneller Käufer" bezeichnet:
 - (i) Einen der folgenden Rechtsträger, der für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer qualifizierter institutioneller Käufer handelt und insgesamt mindestens USD 100 Mio. in Wertpapieren von nicht mit ihm verbundenen Emittenten hält und auf diskretionärer Basis investiert:
 - (A) Eine Versicherungsgesellschaft (*insurance company*) im Sinne von Section 2(a)(13) des US-Wertpapiergesetzes (*United States Securities Act*) von 1933 (der "**Securities Act**");

Hinweis: Ein Kauf durch eine Versicherungsgesellschaft für eines oder mehrere ihrer individuell verwalteten Konten (*separate accounts*) im Sinne von Section 2(a)(37) des US-Gesetzes über Investmentgesellschaften (*Investment Company Act*) von 1940 (der "Investment Company Act"), die nicht gemäß Section 8 des Investment Company Act registriert sind und für die eine solche Registrierung auch nicht verlangt ist, gilt als Kauf für Rechnung dieser Versicherungsgesellschaft.
 - (B) Eine gemäß dem Investment Company Act registrierte Investmentgesellschaft (*investment company*) oder ein Finanzinvestor für kleine und mittlere US-Unternehmen (*business development company*) im Sinne von Section 2(a)(48) dieses Gesetzes;
 - (C) Eine von der US-Behörde zur Förderung von Kleinunternehmen (*U.S. Small Business Administration*) gemäß Section 301(c) oder (d) des US-Gesetzes über Investitionen in Kleinunternehmen (*Small Business Investment Act*) von 1958 zugelassene *Small Business Investment Company* oder eine *Rural Business Investment Company* im Sinne von Section 384A des Konsolidierten US-Gesetzes zur Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung (*Consolidated Farm and Rural Development Act*);
 - (D) Einen Plan (*plan*), der von einem Staat, seinen Gebietskörperschaften oder einer Behörde oder Einrichtung eines Staates oder seiner Gebietskörperschaften zu Gunsten seiner Beschäftigten eingerichtet und unterhalten wird;
 - (E) Einen betrieblichen Versorgungsplan (*employee benefit plan*) im Sinne von Title I des US-Betriebsrentengesetzes (*Employee Retirement Income Security Act*) von 1974;
 - (F) Einen Treuhandfonds, bei dem eine Bank oder Treuhandgesellschaft als Treuhänder fungiert und an dem ausschließlich Pläne der in Absatz (a)(1)(i)(D) oder (E) dieses Abschnitts genannten Art teilnehmen, ausgenommen Treuhandfonds, an denen auch individuelle Versorgungskonten oder H.R.-10-Pläne teilnehmen.
 - (G) Eine *business development company* im Sinne von Section 202(a)(22) des US-Gesetzes über Anlageberater (*Investment Advisers Act*) von 1940;
 - (H) Eine Organisation im Sinne von Section 501(c)(3) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*), eine Kapitalgesellschaft (mit Ausnahme einer Bank im

¹ Vgl. 17 CFR 230.144A(a); vollständiger Text abrufbar unter [https://www.ecfr.gov/current/title-17/chapter-II/part-230#p-230.144A\(a\)](https://www.ecfr.gov/current/title-17/chapter-II/part-230#p-230.144A(a)).

Sinne von Section 3(a)(2) des Securities Act oder einer Sparkassen- und Darlehenskasse oder eines sonstigen in Section 3(a)(5)(A) des Securities Act bezeichneten Instituts oder einer ausländischen Bank oder Spar- und Darlehenskasse oder eines gleichwertigen ausländischen Instituts), eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einen Massachusetts Business Trust oder ähnlichen Business Trust;

- (I) Einen nach dem US-Gesetz über Anlageberater registrierten Anlageberater (*investment adviser*); und
- (J) Einen institutionellen akkreditierten Anleger im Sinne von Rule 501(a) des Securities Act (17 CFR 230.501(a)), der nicht in den Absätzen (a)(1)(i)(A) bis (I) oder (a)(1)(ii) bis (vi) aufgeführt ist.

Hinweis 1 zu Absatz (a)(1)(i)(J): Ein Rechtsträger, der den Status eines qualifizierten institutionellen Käufers nach Rule 144A(a)(1)(i)(J) anstrebt, kann für die Zwecke des Erwerbs der in diesem Abschnitt angebotenen Wertpapiere errichtet werden.

- (ii) Einen gemäß Section 15 des US-Wertpapierbörsengesetzes (Securities Exchange Act) von 1934 (der "**Exchange Act**") registrierten Händler (*dealer*), der für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer qualifizierter institutioneller Käufer handelt und insgesamt mindestens USD 10 Mio. in Wertpapieren von nicht mit ihm verbundenen Emittenten hält und auf diskretionärer Basis investiert; *Dabei gilt*, dass Wertpapiere, die die Gesamtheit oder einen Teil einer nicht verkauften Zuteilung an oder Zeichnung durch einen Händler als Teilnehmer an einem öffentlichen Angebot ausmachen, nicht dem Bestand dieses Händlers zugerechnet werden;
- (iii) Einen gemäß Section 15 des Exchange Act registrierten Händler, der in einem risikofreien Eigengeschäft für einen qualifizierten institutionellen Käufer handelt;

Hinweis: Ein registrierter Händler kann als Beauftragter auf nicht-diskretionärer Basis in einem Geschäft mit einem qualifizierten institutionellen Käufer agieren, ohne dafür selbst ein qualifizierter institutioneller Käufer sein zu müssen.

- (iv) Eine nach dem Investment Company Act registrierte Investmentgesellschaft, die für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer qualifizierter institutioneller Käufer handelt und Teil einer Familie von Investmentgesellschaften ist, die insgesamt mindestens USD 100 Mio. in Wertpapieren von nicht mit ihr verbundenen oder Teil dieser Familie von Investmentgesellschaften bildenden Emittenten halten. Familie von Investmentgesellschaften (*family of investment companies*) bezeichnet zwei oder mehr Investmentgesellschaften, die gemäß dem Investment Company Act registriert sind, mit Ausnahme eines Unit Investment Trusts, dessen Vermögenswerte ausschließlich in Anteilen einer oder mehrerer registrierter Investmentgesellschaften bestehen, die denselben Anlageberater (bzw. im Falle von Unit Investment Trusts, denselben Einleger) haben; *Dabei gilt für die Zwecke dieses Abschnitts Folgendes:*
 - (A) Jede Serie einer "*series company*" (im Sinne von Rule 18f-2 zum Investment Company Act [17 CFR 270.18f-2]) gilt als eigenständige Investmentgesellschaft; und
 - (B) Es wird unterstellt, dass Investmentgesellschaften denselben Berater (oder Einleger) haben, wenn ihre Berater (oder Einleger) mehrheitlich gehaltene Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft sind oder wenn ein Berater (oder Einleger) einer Investmentgesellschaft eine mehrheitlich gehaltene Tochtergesellschaft des Beraters (oder Einlegers) der anderen Investmentgesellschaft ist;

- (v) Einen Rechtsträger, dessen Anteilseigner sämtlich qualifizierte institutionelle Käufer sind, der für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer qualifizierter institutioneller Käufer handelt; und
 - (vi) Eine Bank (*bank*) im Sinne von Section 3(a)(2) des Securities Act, eine Spar- und Darlehenskasse oder ein sonstiges Institut im Sinne von Section 3(a)(5)(A) des Securities Act oder eine ausländische Bank oder Spar- und Darlehenskasse oder ein gleichwertiges ausländisches Institut, die bzw. das für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer qualifizierter institutioneller Käufer handelt und insgesamt mindestens USD 100 Mio. in Wertpapieren von nicht mit ihr bzw. ihm verbundenen Emittenten hält und auf diskretionärer Basis investiert und ausweislich des letzten Jahresabschlusses zu einem Datum, das höchstens 16 Monate vor dem Tag des Verkaufs gemäß der Rule (im Falle einer US-Bank oder US-Spar- oder Darlehenskasse) bzw. höchstens 18 Monate (im Falle einer ausländischen Bank oder ausländischen Spar- oder Darlehenskasse oder eines gleichwertigen ausländischen Instituts) vor dem Tag des Verkaufs liegt, über ein geprüftes Reinvermögen von mindestens USD 25 Mio. verfügt.
2. Bei der Bestimmung des Gesamtbetrags der von einem Rechtsträger gehaltenen und auf diskretionärer Basis investierten Wertpapiere bleiben die folgenden Instrumente und Ansprüche unberücksichtigt: Bankeinlagen und Einlagenzertifikate; Darlehensbeteiligungen; Rückkaufvereinbarungen; Wertpapiere im Bestand, die aber einer Rückkaufvereinbarung unterliegen; sowie Währungs-, Zins- und Rohstoffswaps.
 3. Der Gesamtwert der von einem Rechtsträger gehaltenen und auf diskretionärer Basis investierten Wertpapiere entspricht den Anschaffungskosten dieser Wertpapiere, außer insoweit der Rechtsträger seine Wertpapierbestände in seinem Jahresabschluss auf Basis ihres Marktwerts ausweist und keine aktuellen Informationen hinsichtlich der Kosten dieser Wertpapiere bekannt gegeben wurden. Im letzteren Falle werden die Wertpapiere für die Zwecke dieses Abschnitts mit ihrem Marktwert angesetzt.
 4. Bei der Bestimmung des Gesamtbetrags der von einem Rechtsträger gehaltenen und auf diskretionärer Basis investierten Wertpapiere können solche Wertpapiere berücksichtigt werden, die von Tochtergesellschaften des Rechtsträgers gehalten werden, welche in die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Jahresabschlüsse des Rechtsträgers konsolidiert sind, soweit die Kapitalanlagen dieser Tochtergesellschaften unter der Leitung des Rechtsträgers verwaltet werden, mit der Ausnahme, dass, soweit der Rechtsträger nicht ein berichtendes Unternehmen gemäß Section 13 oder 15(d) des Exchange Act ist, Wertpapiere, die von solchen Tochtergesellschaften gehalten werden, nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn der Rechtsträger selbst eine mehrheitlich gehaltene Tochtergesellschaft ist, die in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen würde.
 5. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet risikofreies Eigengeschäft (*riskless principal transaction*) ein Geschäft, bei dem ein Händler ein Wertpapier von einer Person kauft und gleichzeitig einen Gegenverkauf dieses Wertpapiers an einen qualifizierten institutionellen Käufer tätigt, einschließlich eines anderen Händlers, der als risikofreier Eigenhändler für einen qualifizierten institutionellen Käufer handelt.

Definition von "Akkreditierter Anleger" (*Accredited Investor*) gemäß Rule 501(a) zum Securities Act²

"Akkreditierter Anleger" bezeichnet jede Person, die zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere an diese Person in eine der folgenden Kategorien fällt oder von der der Emittent nach vernünftigem Ermessen annimmt, dass sie in eine solche fällt:

1. Eine Bank im Sinne von Section 3(a)(2) des US-Wertpapiergesetzes (*United States Securities Act*) von 1933 (der "**Securities Act**") oder eine Spar- und Darlehenskasse oder ein sonstiges Institut im Sinne von Section 3(a)(5)(A) des Securities Act, gleich ob im eigenen Namen oder in treuhänderischer Eigenschaft handelnd; ein gemäß Section 15 des US-Wertpapierbörsengesetzes (*Securities Exchange Act*) von 1934 registrierter Broker oder Händler; ein gemäß Section 203 des US-Gesetzes über Anlageberater (*Investment Advisers Act*) von 1940 oder nach den Rechtsvorschriften eines US-Bundesstaates registrierter Anlageberater; ein sich auf eine Ausnahmeregelung zum Registrierungserfordernis bei der Commission gemäß Section 203(l) oder (m) des Investment Advisers Act von 1940 berufender Anlageberater; eine Versicherungsgesellschaft im Sinne von Section 2(a)(13) des Securities Act; eine gemäß dem Investment Company Act von 1940 registrierte Investmentgesellschaft oder ein Finanzinvestor für kleine und mittlere US-Unternehmen (*business development company*) im Sinne von Section 2(a)(48) dieses Gesetzes; eine von der US-Behörde zur Förderung von Kleinunternehmen (*U.S. Small Business Administration*) gemäß Section 301(c) oder (d) des US-Gesetzes über Investitionen in Kleinunternehmen (*Small Business Investment Act*) von 1958 zugelassene *Small Business Investment Company*; eine *Rural Business Investment Company* im Sinne von Section 384A des Konsolidierten US-Gesetzes zur Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung (*Consolidated Farm and Rural Development Act*); ein Plan (*plan*), der von einem Staat, seinen Gebietskörperschaften oder einer Behörde oder Einrichtung eines Staates oder seiner Gebietskörperschaften zu Gunsten seiner Beschäftigten eingerichtet und unterhalten wird, soweit der Plan ein Gesamtvermögen von mehr als USD 5.000.000 aufweist; ein betrieblicher Versorgungsplan (*employee benefit plan*) im Sinne des US-Betriebsrentengesetzes (*Employee Retirement Income Security Act*) von 1974, wenn die Anlageentscheidung von einem Plan-Treuhänder (*plan fiduciary*) im Sinne von Section 3(21) dieses Gesetzes getroffen wird, bei dem es sich entweder um eine Bank, eine Spar- und Darlehenskasse, eine Versicherungsgesellschaft oder einen registrierten Anlageberater handelt, oder soweit der betriebliche Versorgungsplan über ein Gesamtvermögen von mehr als USD 5.000.000 verfügt oder, wenn es sich um einen selbstverwalteten (*self-directed*) Plan handelt, Anlageentscheidungen ausschließlich von Personen getroffen werden, die akkreditierte Anleger sind;
2. Eine *private business development company* im Sinne von Section 202(a)(22) des Investment Advisers Act von 1940;
3. Eine Organisation im Sinne von Section 501(c)(3) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*), eine Kapitalgesellschaft, ein Massachusetts Business Trust oder ähnlicher Business Trust, eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht speziell zum Zweck des Erwerbs der angebotenen Wertpapiere errichtet wurde, mit einem Gesamtvermögen von mehr als USD 5.000.000;
4. Ein Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Komplementär des Emittenten der angebotenen oder verkauften Wertpapiere oder ein Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Komplementär eines Komplementärs des Emittenten;
5. Eine natürliche Person, deren Nettovermögen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner USD 1.000.000 übersteigt;
 - (i) Soweit nicht in Absatz (a)(5)(ii) dieses Abschnitts anders angegeben, gilt bei der Berechnung des Nettovermögens für die Zwecke dieses Absatzes (a)(5) Folgendes:

² Vgl. 17 CFR 230.501(a); vollständiger Text abrufbar unter [https://www.ecfr.gov/current/title-17/chapter-II/part-230/subject-group-ECFR6e651a4c86c0174/section-230.501#p-230.501\(a\)](https://www.ecfr.gov/current/title-17/chapter-II/part-230/subject-group-ECFR6e651a4c86c0174/section-230.501#p-230.501(a)).

- (A) Der Hauptwohnsitz der Person wird nicht als Vermögenswert berücksichtigt;
 - (B) Verbindlichkeiten, die durch den Hauptwohnsitz der Person besichert sind und den Marktwert des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere nicht übersteigen, werden nicht als Verbindlichkeiten berücksichtigt (wobei jedoch im Falle, dass die Höhe der zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere ausstehenden Verbindlichkeiten den 60 Tage vor diesem Zeitpunkt ausstehenden Betrag übersteigt, ohne dass dies Ergebnis des Erwerbs des Hauptwohnsitzes ist, der Überschussbetrag als Verbindlichkeit berücksichtigt wird); und
 - (C) Verbindlichkeiten, die durch den Hauptwohnsitz der Person besichert sind und den geschätzten Verkehrswert des Hauptwohnsitzes der Person zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere übersteigen, werden als Verbindlichkeiten berücksichtigt;
- (ii) Absatz (a)(5)(i) dieses Abschnitts gilt nicht für die Berechnung des Nettovermögens einer Person im Zusammenhang mit dem Kauf von Wertpapieren aufgrund eines Rechts zum Kauf solcher Wertpapiere, sofern Folgendes erfüllt ist:
- (A) Der Person stand das betreffende Recht am 20. Juli 2010 zu;
 - (B) Die Person wurde auf Basis des Nettovermögens zum Zeitpunkt ihres Erwerbs des betreffenden Rechts als akkreditierter Anleger eingestuft; und
 - (C) Die Person hielt am 20. Juli 2010 Wertpapiere desselben Emittenten neben dem betreffenden Recht.

Hinweis 1 zu Absatz (a)(5): Bei der Berechnung des gemeinsamen Nettovermögens gemäß diesem Absatz (a)(5) gilt Folgendes: Das gemeinsame Nettovermögen kann das Gesamtnettovermögen des Anlegers und des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners sein; Vermögenswerte müssen nicht gemeinsam gehalten werden, um in die Berechnung einbezogen zu werden. Für das Heranziehen der Bezugsgröße des gemeinsamen Nettovermögens gemäß diesem Absatz (a)(5) ist es nicht erforderlich, dass die Wertpapiere gemeinsam erworben werden.

6. Eine natürliche Person, die in jedem der beiden letzten Jahre alleine Einkünfte von mehr als USD 200.000 bzw. mit dem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner gemeinsame Einkünfte in jedem dieser Jahre von mehr als USD 300.000 hatte und die begründete Erwartung hat, im laufenden Jahr gleich hohe Einkünfte zu erzielen;
7. Ein Trust mit einem Gesamtvermögen von mehr als USD 5.000.000, der nicht speziell zum Zweck des Erwerbs der angebotenen Wertpapiere errichtet wurde, deren Kauf von einer erfahrenen Person gemäß § 230.506(b)(2)(ii) geleitet wird;
8. Ein Rechtsträger, dessen Anteilseigner sämtlich akkreditierte Anleger sind;

Hinweis 1 zu Absatz (a)(8): Ein Look-through-Ansatz bei den verschiedenen Ausgestaltungen von Kapitalbeteiligungen natürlicher Personen ist bei der Feststellung des Status von Rechtsträgern als akkreditierte Anleger für die Zwecke dieses Absatzes (a)(8) zulässig. Wenn diese natürlichen Personen selbst akkreditierte Anleger sind und alle übrigen Anteilseigner desjenigen Rechtsträgers, der den Status eines akkreditierten Anlegers anstrebt, akkreditierte Anleger sind, könnte dieser Absatz (a)(8) greifen.

9. Ein nicht in eine der Kategorien gemäß Absatz (a)(1), (2), (3), (7) oder (8) fallender und nicht speziell zum Zweck des Erwerbs der angebotenen Wertpapiere errichteter Rechtsträger, der mindestens USD 5.000.000 in Anlagen hält;

Hinweis 1 zu Absatz (a)(9): Für die Zwecke dieses Absatzes (a)(9) sind "Anlagen" im Sinne von Rule 2a51-1(b) zum Investment Company Act von 1940 (17 CFR 270.2a51-1(b)) zu verstehen.

10. Eine natürliche Person, die über einen oder mehrere gültige Nachweise beruflicher Qualifikationen oder Berufsbezeichnungen oder sonstige Qualifikationen einer anerkannten Bildungseinrichtung verfügt, wodurch sie sich nach Anerkennung durch die Commission für den Status eines akkreditierten Anlegers qualifiziert. Bei der Entscheidung, ob ein Nachweis einer beruflichen Qualifikation, eine Berufsbezeichnung oder eine sonstige Qualifikation einer anerkannten Bildungseinrichtung für die Zwecke dieses Absatzes (a)(10) anerkannt werden soll, berücksichtigt die Commission unter anderem die folgenden Merkmale:
- (i) Der Nachweis einer Qualifikation, die Berufsbezeichnung oder die sonstige Qualifikation ist das Ergebnis einer bzw. mehrerer Prüfungen, die von einer Selbstregulierungsorganisation oder einer anderen Branchenorganisation abgenommen werden, oder stammt von einer anerkannten Bildungseinrichtung;
 - (ii) Die Prüfung bzw. Prüfungen sind so konzipiert, dass sie zuverlässig und wirksam das Verständnis und die Kenntnisse einer Person in den Bereichen Wertpapiere und Investitionen nachweisen;
 - (iii) Von Personen, die solche Nachweise einer Qualifikation oder sonstige Qualifikationen vorweisen können oder solche Berufsbezeichnungen führen dürfen, kann nach vernünftigem Ermessen erwartet werden, dass sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Finanz- und Geschäftsangelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer potenziellen Anlage bewerten zu können; und
 - (iv) Ein Hinweis darauf, dass eine Person über den Nachweis einer Qualifikation verfügt oder die Berufsbezeichnung führen darf, wird entweder von der zuständigen Selbstregulierungsorganisation oder anderen Branchenorganisation öffentlich verfügbar gemacht oder ist anderweitig unabhängig nachprüfbar;

Hinweis 1 zu Absatz (a)(10): Die Commission wird Nachweise beruflicher Qualifikationen, Berufsbezeichnungen oder sonstige Qualifikationen für die Zwecke dieses Absatzes (a)(10) nach entsprechender Bekanntgabe und nachdem sie der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, durch eine Verordnung bestimmen. Die Nachweise beruflicher Qualifikationen, Berufsbezeichnungen bzw. sonstige Qualifikationen, welche die vorgenannten Kriterien nach Einschätzung der Commission aktuell erfüllen, werden auf der Webseite der Commission veröffentlicht.

11. Eine natürliche Person, die ein "sachkundiger Mitarbeiter" (*knowledgeable employee*) im Sinne von Rule 3c-5(a)(4) des Investment Company Act von 1940 (17 CFR 270.3c-5(a)(4)) des Emittenten der angebotenen oder verkauften Wertpapiere ist, sofern der Emittent eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 3 dieses Act wäre, wenn nicht die in Section 3(c)(1) bzw. Section 3(c)(7) dieses Act vorgesehene Ausschlussregelung greifen würde;
12. Ein Family Office (*family office*) im Sinne von Rule 202(a)(11)(G)-1 des Investment Advisers Act von 1940 (17 CFR 275.202(a)(11)(G)-1):
- (i) Mit einem verwalteten Vermögen von über USD 5 Mio.,
 - (ii) Das nicht speziell für den Erwerb der angebotenen Wertpapiere errichtet wurde, und
 - (iii) Dessen potenzielle Anlage von einer Person mit den einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen in Finanz- und Geschäftsangelegenheiten gesteuert wird, die es dem Family Office ermöglichen, die Vorteile und Risiken der potenziellen Anlage zu bewerten; und

13. Eine "Eigentümerfamilie" (*family client*) im Sinne von Rule 202(a)(11)(G)-1 des Investment Advisers Act von 1940 (17 CFR 275.202(a)(11)(G)-1) als Kundin eines die Anforderungen aus Absatz (a)(12) dieses Abschnitts erfüllenden Family Office, deren potenzielle Anlage in den Emittenten von diesem Family Office nach Maßgabe von Absatz (a)(12)(iii) gesteuert wird.

Definition von "Qualifizierter Erwerber" (*Qualified Purchaser*) in Section 2(a)(51)³ und den Rules 2a51-1⁴, 2a51-2⁵ und 2a51-3⁶ des Investment Company Act

- (A) "Qualifizierter Erwerber" bezeichnet–
- (i) eine natürliche Person, die mindestens USD 5 Mio. in Anlagen hält, wie von der Commission definiert (einschließlich einer Person, die gemeinsam mit ihrem als qualifizierter Erwerber geltenden Ehepartner ein Miteigentums-, Gemeinschaftseigentums- oder anderes ähnliches geteiltes Eigentumsrecht an einem Emittenten hält, der gemäß Section 80a-3(c)(7) dieses Title ausgenommen ist);
 - (ii) ein Unternehmen, das mindestens USD 5 Mio. in Anlagen hält und unmittelbar oder mittelbar von oder für mindestens zwei natürliche(n) Personen gehalten wird, die als Geschwister oder Ehepartner (einschließlich früherer Ehepartner) oder als direkte Nachkommen solcher Personen (durch Geburt oder Adoption) oder als Ehepartner solcher Nachkommen verwandt sind sowie den Nachlass solcher Personen oder Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Trusts, die von solchen Personen oder zu ihren Gunsten errichtet werden;
 - (iii) einen Trust, der nicht durch Absatz (ii) erfasst ist und nicht speziell zum Zweck des Erwerbs der angebotenen Wertpapiere errichtet wurde, soweit es sich bei dem Treuhänder (*trustee*) bzw. der sonstigen in Bezug auf den Trust entscheidungsbefugten Person und jedem Treugeber (*settlor*) oder jeder sonstigen Person, die Vermögen in den Trust eingebracht hat, um eine in Absatz (i), (ii) oder (iv) bezeichnete Person handelt;
 - (iv) eine Person, die für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer qualifizierter Erwerber handelt und insgesamt mindestens USD 25 Mio. in Anlagen hält und auf diskretionärer Basis investiert.
- (B) Die Commission kann für die in den Absätzen (i) bis (iv) im Unterabschnitt (A) bezeichneten Personen und Trusts solche Regelungen und Vorschriften erlassen, die sie im öffentlichen Interesse bzw. für den Anlegerschutz als erforderlich oder zweckmäßig erachtet.
- (C) Der Begriff "qualifizierter Erwerber" schließt Unternehmen aus, die Investmentgesellschaften wären, wenn nicht die in Abschnitt (1) oder (7) von Section 80a-3(c) dieses Title vorgesehenen Ausnahmeregelungen greifen würden (nachfolgend in diesem Abschnitt als "ausgenommene Investmentgesellschaft" bezeichnet), es sei denn, alle gemäß Section 80a-3(c)(1)(A) dieses Title ermittelten wirtschaftlichen Eigentümer ihrer im Umlauf befindlichen Wertpapiere (mit Ausnahme kurzfristiger Papiere), die diese Wertpapiere am oder vor dem 30. April 1996 erworben haben (nachfolgend in diesem Abschnitt als "wirtschaftliche Eigentümer vor Änderung" bezeichnet) sowie alle wirtschaftlichen Eigentümer vor Änderung der im Umlauf befindlichen Wertpapiere (mit Ausnahme kurzfristiger Papiere) einer ausgenommenen Investmentgesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar im Umlauf befindliche Wertpapiere der betreffenden ausgenommenen Investmentgesellschaft hält, haben der Behandlung des jeweiligen Unternehmens als qualifizierter Erwerber zugestimmt. Die einstimmig erteilte Zustimmung aller Treuhänder, Verwaltungsratsmitglieder oder Komplementäre eines in den Absätzen (ii) oder (iii) im Unterabschnitt (A) bezeichneten Unternehmens oder Trusts gilt für die Zwecke dieses Unterabschnittes als Zustimmung.

³ Vgl. 15 U.S.C. 80a-2(a)(51); vollständiger Text abrufbar unter <https://www.govinfo.gov/content/pkg/USCODE-2021-title15/pdf/USCODE-2021-title15-chap2D-subchapI-sec80a-2.pdf>.

⁴ Vgl. 17 CFR 270.2a51-1; vollständiger Text abrufbar unter <https://www.ecfr.gov/current/title-17/chapter-II/part-270/section-270.2a51-1>.

⁵ Vgl. 17 CFR 270.2a51-2; vollständiger Text abrufbar unter <https://www.ecfr.gov/current/title-17/chapter-II/part-270/section-270.2a51-2>.

⁶ Vgl. 17 CFR 270.2a51-3; vollständiger Text abrufbar unter <https://www.ecfr.gov/current/title-17/chapter-II/part-270/section-270.2a51-3>.

Rule 2a51-1: Definition von Anlagen für die Zwecke von Section 2(a)(51) (Definition von "qualifizierter Erwerber"); bestimmte Berechnungen.

- (a) **Definitionen.** In diesem Abschnitt gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (1) Der Begriff *Commodity-Positionen (Commodity Interests)* bezeichnet Warenterminkontrakte, Optionen auf Warenterminkontrakte und Optionen auf physische Rohstoffe und Waren, die an folgenden Handelsplätzen bzw. gemäß deren Regeln gehandelt werden:
 - (i) An jedem für den Handel solcher Transaktionen nach dem US-Warenbörsengesetz (*Commodity Exchange Act*) und den danach erlassenen Vorschriften bezeichneten Kontrakt-Markt; oder
 - (ii) An jeder Terminbörse (*board of trade*) bzw. an jeder Börse außerhalb der Vereinigten Staaten im Sinne von Part 30 der nach dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften [17 CFR 30.1 bis 30.11].
 - (2) Der Begriff *Familienunternehmen (Family Company)* bezeichnet ein in Absatz (A)(ii) von Section 2(a)(51) des US-Gesetzes über Investmentgesellschaften (*Investment Company Act*) von 1940 (der "**Investment Company Act**") [15 U.S.C. 80a-2(a)(51)] beschriebenes Unternehmen.
 - (3) Der Begriff *Investmentvehikel (Investment Vehicle)* bezeichnet eine Investmentgesellschaft, eine Gesellschaft, die eine Investmentgesellschaft wäre, wenn nicht die in Sections 3(c)(1) bis 3(c)(9) des *Investment Company Act* [15 U.S.C. 80a-3(c)(1) bis 3(c)(9)] vorgesehenen Ausnahmeregelungen bzw. die gemäß §§ 270.3a-6 oder 270.3a-7 vorgesehenen Befreiungen greifen würden, oder einen Terminbörsenfonds (*commodity pool*).
 - (4) Der Begriff *Anlagen (Investments)* hat die in Absatz (b) dieses Abschnitts angegebene Bedeutung.
 - (5) Der Begriff *Physische Rohstoffe und Waren (Physical Commodity)* bezeichnet physische Rohstoffe und Waren, für die eine Commodity-Position an einem in Absatz (a)(1) dieses Abschnitts genannten Handelsplatz gehandelt wird.
 - (6) Der Begriff *Potenzieller Qualifizierter Erwerber (Prospective Qualified Purchaser)* bezeichnet eine Person, die den Erwerb eines Wertpapiers einer Section 3(c)(7)-Gesellschaft beabsichtigt.
 - (7) Der Begriff *Börsengehandelte Gesellschaft (Public Company)* bezeichnet eine Gesellschaft, die:
 - (i) gemäß Section 13 oder 15(d) des *Securities Exchange Act* von 1934 [15 U.S.C. 78m oder 78o(d)] Berichte einreicht; oder
 - (ii) über eine Klasse von Wertpapieren verfügt, die an einem "designierten Offshore-Wertpapiermarkt" (*designated offshore securities market*) im Sinne von Regulation S zum *Securities Act* von 1933 [17 CFR 230.901 bis 230.904] notiert sind.
 - (8) Der Begriff *Nahestehende Person (Related Person)* bezeichnet eine Person, die mit einem Potenziellen Qualifizierten Erwerber als Geschwisterteil, Ehepartner oder früherer Ehepartner verwandt ist oder sein direkter Nachkomme oder Vorfahre durch Geburt oder Adoption oder ein Ehepartner eines solchen Nachkommens oder Vorfahrens ist, wobei im Falle eines Familienunternehmens eine Nahestehende Person jeden Eigentümer des

Familienunternehmens sowie jede Person, die eine diesem Eigentümer Nahestehende Person ist, umfasst.

- (9) Der Begriff *Vertrauende Person (Relying Person)* bezeichnet eine Section 3(c)(7)-Gesellschaft oder eine in deren Namen handelnde Person.
 - (10) Der Begriff *Section 3(c)(7)-Gesellschaft (Section 3(c)(7) Company)* bezeichnet eine Gesellschaft, die eine Investmentgesellschaft wäre, wenn nicht die Ausnahmeregelung gemäß Section 3(c)(7) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-3(c)(7)] greifen würde.
- (b) **Anlagearten.** Für die Zwecke von Section 2(a)(51) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-2(a)(51)] bezeichnet der Begriff *Anlagen (Investments)*:
- (1) Wertpapiere (*Securities*) (im Sinne von Section 2(a)(1) des Securities Act von 1933 [15 U.S.C. 77b(a)(1)]), mit Ausnahme von Wertpapieren eines Emittenten, der den die betreffenden Wertpapiere haltenden Potenziellen Qualifizierten Erwerber beherrscht, von diesem beherrscht wird oder gemeinsam mit diesem beherrscht wird, es sei denn, der Emittent dieser Wertpapiere ist:
 - (i) Ein Anlagevehikel;
 - (ii) Eine Börsengehandelte Gesellschaft; oder
 - (iii) Eine Gesellschaft mit einem Eigenkapital von mindestens USD 50 Mio. (ermittelt nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen) ausweislich des letzten Jahresabschlusses der Gesellschaft, *sofern* der betreffende Jahresabschluss die Angaben zu einem Datum ausweist, das innerhalb von 16 Monaten vor dem Tag liegt, an dem der Potenzielle Qualifizierte Erwerber die Wertpapiere einer Section 3(c)(7)-Gesellschaft kauft;
 - (2) Zu Anlagezwecken gehaltene Immobilien;
 - (3) Zu Anlagezwecken gehaltene Commodity-Positionen;
 - (4) Zu Anlagezwecken gehaltene physische Rohstoffe und Waren;
 - (5) Zu Anlagezwecken geschlossene Finanzkontrakte (*financial contracts*) (im Sinne von Section 3(c)(2)(B)(ii) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-3(c)(2)(B)(ii)]), soweit es sich nicht um Wertpapiere handelt;
 - (6) Im Falle eines Potenziellen Qualifizierten Erwerbers, der eine Section 3(c)(7)-Gesellschaft, eine Gesellschaft, die eine Investmentgesellschaft wäre, wenn nicht die Ausnahmeregelung gemäß Section 3(c)(1) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-3(c)(1)] greifen würde, oder ein Terminbörsenfonds ist, sämtliche an den betreffenden Potenziellen Qualifizierten Erwerber aufgrund einer festen Vereinbarung oder einer ähnlichen verbindlichen Zusage, gemäß der eine Person sich bereit erklärt hat, auf Verlangen des Potenziellen Qualifizierten Erwerbers eine Beteiligung an diesem zu erwerben oder Kapitaleinlagen an ihn zu leisten, zahlbaren Beträge; und
 - (7) Zu Anlagezwecken gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Devisen). Für die Zwecke dieses Abschnitts umfassen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente:
 - (i) Bankguthaben, Einlagenzertifikate, Bankakzepte und ähnliche zu Anlagezwecken gehaltene Bankinstrumente; sowie

(ii) Den Rückkaufswert einer Versicherungspolice (Nettobarwert).

(c) **Anlagezwecke.** Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt Folgendes:

- (1) Nutzt ein Potenzieller Qualifizierter Erwerber oder eine Nahestehende Person Immobilien für persönliche Zwecke oder als Geschäftssitz oder im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes oder einer Geschäftstätigkeit, so gelten die betreffenden Immobilien nicht als von dem Potenziellen Qualifizierten Erwerber für Anlagezwecke gehaltene Immobilien, *wobei* Immobilien eines Potenziellen Qualifizierten Erwerbers, der primär in der Investition, dem Handel oder der Entwicklung von Immobilien im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit tätig ist, als für Anlagezwecke gehaltene Immobilien eingestuft werden können. Wohnimmobilien gelten nicht als für persönliche Zwecke genutzt, sofern Abzüge in Bezug auf solche Immobilien nach Section 280A des US-Einkommensteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) [26 U.S.C. 280A] nicht unzulässig sind.
- (2) Ist ein Potenzieller Qualifizierter Erwerber primär im Bereich Investment, Re-Investment von oder dem Handel mit Commodity-Positionen, Physischen Rohstoffen und Waren oder Finanzkontrakten tätig, so können von ihm im Rahmen dieser Tätigkeiten gehaltene Commodity-Positionen oder Physische Rohstoffe und Waren bzw. geschlossene Finanzkontrakte als für Anlagezwecke gehaltene Commodity-Positionen, Physische Rohstoffe und Waren oder Finanzkontrakte eingestuft werden.

(d) **Bewertung.** Bei der Feststellung, ob ein Potenzieller Qualifizierter Erwerber ein qualifizierter Erwerber ist, gelten der jeweils zuletzt verfügbare Marktwert oder die Kosten der Anlagen als Gesamtbetrag der vom Potenziellen Qualifizierten Erwerber gehaltenen und auf diskretionärer Basis investierten Anlagen, *wobei*:

- (1) Bei Commodity-Positionen der Wert der Anlagen dem Wert des Ersteinschusses bzw. der Optionsprämie entspricht, der bzw. die im Zusammenhang mit den jeweiligen Commodity-Positionen hinterlegt wird; und
- (2) Vom Wert der vom Potenziellen Qualifizierten Erwerber gehaltenen Anlagen stets die in Absatz (e) bzw. (f) dieses Abschnitts angegebenen Beträge abzuziehen sind.

(e) **Abzüge.** Bei der Feststellung, ob eine Person ein qualifizierter Erwerber ist, wird vom Betrag der Anlagen dieser Person der Betrag aller ausstehenden Schulden abgezogen, die zum Erwerb der von dieser Person gehaltenen Anlagen eingegangen wurden.

(f) **Abzüge: Familienunternehmen.** Bei der Feststellung, ob ein Familienunternehmen ein qualifizierter Erwerber ist, wird zusätzlich zu den in Absatz (e) dieses Abschnitts genannten Beträgen vom Betrag der Anlagen des Familienunternehmens der Betrag aller ausstehenden Verbindlichkeiten, die zum Erwerb der betreffenden Anlagen eines Eigentümers des Familienunternehmens eingegangen worden sind, abgezogen.

(g) **Für bestimmte Potenzielle Qualifizierte Erwerber geltende Sonderregeln—**

- (1) **Qualifizierte institutionelle Käufer.** Jeder Potenzielle Qualifizierte Erwerber, der ein qualifizierter institutioneller Käufer im Sinne von Absatz (a) von § 230.144A in diesem Chapter ist oder von dem eine Vertrauende Person nach vernünftigem Ermessen annimmt, dass er ein solcher ist, der für eigene Rechnung, für Rechnung eines anderen qualifizierten institutionellen Käufers oder eines qualifizierten Erwerbers handelt, gilt als ein qualifizierter Erwerber, vorausgesetzt:

- (i) Ein in Absatz (a)(1)(ii) von § 230.144A in diesem Chapter bezeichneter Dealer hält und investiert auf diskretionärer Basis mindestens USD 25 Mio. in Wertpapieren von nicht mit ihm verbundenen Emittenten; und
 - (ii) Ein Plan (*plan*) im Sinne von Absatz (a)(1)(i)(D) oder (a)(1)(i)(E) von § 230.144A in diesem Chapter oder ein Treuhandfonds (*trust fund*) im Sinne von Absatz (a)(1)(i)(F) von § 230.144A in diesem Chapter, der die Vermögenswerte eines solchen Plans hält, gilt nicht als für eigene Rechnung handelnd, wenn die Begünstigten des Plans Anlageentscheidungen in Bezug auf den Plan treffen, soweit es sich nicht um Anlageentscheidungen handelt, die ausschließlich vom Fiduziar, Treuhänder oder Sponsor des betreffenden Plans getroffen werden.
- (2) *Gemeinsame Anlagen.* Bei der Feststellung, ob eine natürliche Person ein qualifizierter Erwerber ist, können beim Betrag der Anlagen der betreffenden Person solche Anlagen berücksichtigt werden, die gemeinsam mit dem Ehepartner der Person gehalten werden, oder Anlagen, an denen die Person gemeinsam mit ihrem Ehepartner ein Gemeinschaftseigentums- oder ein anderes ähnliches geteiltes Eigentumsrecht hält. Bei der Feststellung, ob Ehepartner, die gemeinsam in eine Section 3(c)(7)-Gesellschaft investieren, qualifizierte Erwerber sind, können beim Betrag der Anlage jedes Ehepartners sämtliche Anlagen, die der jeweils andere Ehepartner hält, berücksichtigt werden (gleich ob die betreffenden Anlagen gemeinsam gehalten werden oder nicht). Vom Betrag sämtlicher dieser Anlagen sind stets die in Absatz (e) dieses Abschnitts bezeichneten Beträge, die von jedem Ehepartner geleistet werden, in Abzug zu bringen.
- (3) *Anlagen durch Tochtergesellschaften.* Bei der Ermittlung des Betrags der von einer Gesellschaft nach Section 2(a)(51)(A)(iv) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a–2(a)(51)(A)(iv)] gehaltenen Anlagen können Anlagen von mehrheitlich gehaltenen Tochtergesellschaften der Gesellschaft sowie Anlagen von Gesellschaften, die mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt sind ("Muttergesellschaften"), oder Anlagen einer mehrheitlich gehaltenen Tochtergesellschaft der Gesellschaft und anderer mehrheitlich gehaltener Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft berücksichtigt werden.
- (4) *Bestimmte Pensionspläne und -trusts.* Bei der Feststellung, ob eine natürliche Person ein qualifizierter Erwerber ist, können beim Betrag der Anlagen der betreffenden Person sämtliche Anlagen auf individuellen Versorgungskonten oder ähnlichen Konten, deren Anlagen von der betreffenden Person gesteuert werden und zu deren Gunsten gehalten werden, berücksichtigt werden.
- (h) *Annahme nach vernünftigem Ermessen.* Der Begriff "qualifizierter Erwerber" im Sinne von Section 3(c)(7) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a–3(c)(7)] bezeichnet alle Personen, die der Definition des qualifizierten Erwerbers in Section 2(a)(51)(A) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a–2(a)(51)(A)] und den daraus abgeleiteten Vorschriften entsprechen oder von denen eine Vertrauende Person nach vernünftigem Ermessen annimmt, dass sie dieser Definition entsprechen.

Rule 2a51-2: Definition von "wirtschaftlicher Eigentümer" für bestimmte Zwecke gemäß Sections 2(a)(51) und 3(c)(7) sowie zur Bestimmung mittelbarer Eigentumsrechte.

- (a) **Wirtschaftliches Eigentum: Allgemeines.** Soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes festgelegt ist, werden die wirtschaftlichen Eigentümer von Wertpapieren einer ausgenommenen Investmentgesellschaft (*excepted investment company*) (im Sinne von Section 2(a)(51)(C) des US-Gesetzes über Investmentgesellschaften (*Investment Company Act*) von 1940 (der "**Investment Company Act**") [15 U.S.C. 80a-2(a)(51)(C)]) für die Zwecke der Sections 2(a)(51)(C) und 3(c)(7)(B)(ii) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-2(a)(51)(C) und -3(c)(7)(B)(ii)] gemäß Section 3(c)(1) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-3(c)(1)] bestimmt.
- (b) **Wirtschaftliches Eigentum: Bestandsschutzregelung.** Für die Zwecke von Section 3(c)(7)(B)(ii) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-3(c)(7)(B)(ii)] gelten Wertpapiere eines Emittenten, die im wirtschaftlichen Eigentum einer Gesellschaft stehen (unter Ausschluss von Section 3(c)(1)(A) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-3(c)(1)(A)]) (die "besitzende Gesellschaft" (*owning company*)), als im wirtschaftlichen Eigentum einer Person stehend, es sei denn:
- (1) Die besitzende Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft oder eine ausgenommene Investmentgesellschaft;
 - (2) Die besitzende Gesellschaft beherrscht den Emittenten unmittelbar oder mittelbar, wird von ihm unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder wird gemeinsam mit diesen unmittelbar oder mittelbar beherrscht; und
 - (3) Am 11. Oktober 1996 galten die stimmberechtigten Wertpapiere des Emittenten gemäß Section 3(c)(1)(A) des dann geltenden Investment Company Act als im wirtschaftlichen Eigentum der Inhaber der im Umlauf befindlichen Wertpapiere der besitzenden Gesellschaft stehend (mit Ausnahme von kurzfristigen Wertpapieren); in diesem Fall gelten diese Inhaber als wirtschaftliche Eigentümer der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Wertpapiere des Emittenten.
- (c) **Wirtschaftliches Eigentum: Zustimmungsregelung.** Für die Zwecke von Section 2(a)(51)(C) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-2(a)(51)(C)] gelten Wertpapiere einer ausgenommenen Investmentgesellschaft, die im wirtschaftlichen Eigentum einer Gesellschaft stehen (unter Ausschluss von Section 3(c)(1)(A) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-3(c)(1)(A)]) (die "besitzende Gesellschaft" (*owning company*)), als im wirtschaftlichen Eigentum einer Person stehend, es sei denn:
- (1) Die besitzende Gesellschaft ist eine ausgenommene Investmentgesellschaft;
 - (2) Die besitzende Gesellschaft beherrscht die ausgenommene Investmentgesellschaft oder die Gesellschaft, in Bezug auf die die ausgenommene Investitionsgesellschaft ein qualifizierter Erwerber ist oder sein wird, unmittelbar oder mittelbar, wird von diesen unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder wird gemeinsam mit diesen unmittelbar oder mittelbar beherrscht; und
 - (3) Am 30. April 1996 galten die stimmberechtigten Wertpapiere der ausgenommenen Investmentgesellschaft gemäß Section 3(c)(1)(A) des dann geltenden Investment Company Act als im wirtschaftlichen Eigentum der Inhaber der im Umlauf befindlichen Wertpapiere der besitzenden Gesellschaft stehend (mit Ausnahme von kurzfristigen Wertpapieren); in diesem Fall gelten die Inhaber der Wertpapiere dieser ausgenommenen Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Wertpapiere der ausgenommenen Investmentgesellschaft.
- (d) **Mittelbares Eigentum: Zustimmungsregelung.** Für die Zwecke von Section 2(a)(51)(C) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-2(a)(51)(C)] gilt eine ausgenommene

Investmentgesellschaft nicht als mittelbarer Eigentümer von Wertpapieren einer ausgenommenen Investmentgesellschaft, die eine Zustimmung zur Behandlung als qualifizierter Erwerber einholt ("qualifizierte Erwerbergesellschaft" (*qualified purchaser company*)), es sei denn, eine solche ausgenommene Investmentgesellschaft beherrscht die qualifizierte Erwerbergesellschaft oder eine Gesellschaft, in Bezug auf die die qualifizierte Erwerbergesellschaft ein qualifizierter Erwerber ist oder sein wird, unmittelbar oder mittelbar, wird von diesen unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder wird gemeinsam mit diesen unmittelbar oder mittelbar beherrscht.

- (e) **Erforderliche Zustimmung: Zustimmungsregelung.** Für die Zwecke von Section 2(a)(51)(C) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-2(a)(51)(C)] ist die Zustimmung der wirtschaftlichen Eigentümer einer ausgenommenen Investmentgesellschaft (die "besitzende Gesellschaft" (*owning company*)), die das wirtschaftliche Eigentum an Wertpapieren einer ausgenommenen Investmentgesellschaft, die die Zustimmungen gemäß Section 2(a)(51)(C) einholt (die "Zustimmungsgesellschaft" (*consent company*)), hält, nicht erforderlich, es sei denn, die besitzende Gesellschaft beherrscht die Zustimmungsgesellschaft oder die Gesellschaft, in Bezug auf die die Zustimmungsgesellschaft ein qualifizierter Erwerber (*qualified purchaser*) ist oder sein wird, unmittelbar oder mittelbar, wird von diesen unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder wird gemeinsam mit diesen unmittelbar oder mittelbar beherrscht.

Anmerkungen zu § 270.2a51-2:

1. Am 30. April 1996 und 11. Oktober 1996 galt gemäß Section 3(c)(1)(A) des dann geltenden Investment Company Act Folgendes: (A) Wirtschaftliches Eigentum einer Gesellschaft gilt als wirtschaftliches Eigentum einer Person, mit der Ausnahme, dass das wirtschaftliche Eigentum als das wirtschaftliche Eigentum der Inhaber der im Umlauf befindlichen Wertpapiere dieser Gesellschaft gilt, falls diese Gesellschaft mindestens 10 Prozent der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Wertpapiere des Emittenten hält (mit Ausnahme von kurzfristigen Wertpapieren), es sei denn, der Wert aller von dieser Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere sämtlicher Emittenten, die ohne die Ausnahmeregelung dieses Unterabsatzes allein durch diesen Absatz von der Definition des Begriffs "Investmentgesellschaft" ausgeschlossen sind bzw. wären, überschreitet zum Datum des jüngsten Erwerbs von Wertpapieren des betreffenden Emittenten durch diese Gesellschaft nicht 10 Prozent des Werts des Gesamtvermögens der Gesellschaft. Für die Zwecke von Section 12(d)(1) gilt ein solcher Emittent gleichwohl als Investmentgesellschaft.

2. Emittenten, die die gemäß Section 2(a)(51)(C) des Investment Company Act erforderliche Zustimmung einholen, werden darauf hingewiesen, dass ein Emittent gemäß Section 2(a)(51)(C) verpflichtet ist, die Zustimmung der wirtschaftlichen Eigentümer seiner Wertpapiere und der wirtschaftlichen Eigentümer von Wertpapieren einer "ausgenommenen Investmentgesellschaft", in deren unmittelbarem oder mittelbarem Eigentum die Wertpapiere des Emittenten stehen, einzuholen. Außer soweit in Absatz (d) (in Bezug auf mittelbare Eigentümer) und (e) (in Bezug auf unmittelbare Eigentümer) dieses Abschnitts angegeben, ist dieser Abschnitt nicht als Beschränkung dieses Zustimmungserfordernisses auszulegen.

Rule 2a51-3: Bestimmte Gesellschaften als qualifizierte Erwerber.

- (a) Für die Zwecke von Section 2(a)(51)(A) (ii) und (iv) des US-Gesetzes über Investmentgesellschaften (*Investment Company Act*) von 1940 (der "**Investment Company Act**") [15 U.S.C. 80a-2(a)(51)(A) (ii) und (iv)], gilt eine Gesellschaft nicht als qualifizierter Erwerber, wenn sie speziell zum Zweck des Erwerbs der von einer Gesellschaft angebotenen Wertpapiere errichtet wurde und diese Gesellschaft von der Definition des Begriffs "Investmentgesellschaft" gemäß Section 3(c)(7) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-3(c)(7)] ausgenommen ist, es sei denn, jeder wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere der Gesellschaft ist ein qualifizierter Erwerber.
- (b) Für die Zwecke von Section 2(a)(51) des Investment Company Act [15 U.S.C. 80a-2(a)(51)] kann eine Gesellschaft als qualifizierter Erwerber gelten, wenn jeder wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere der Gesellschaft ein qualifizierter Erwerber ist.